



Zahl: 640-4/A/6086a/2024
Schwaz, den 24.07.2024
Ing. M/bl

Betreff: Winterstellergasse – Durchführung von Grabungsarbeiten – Verlängerung – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher: Herr Benjamin Böck – 0664/531 9386
Bauführer: Herr Nikola Mitric – 0676/4367826 (Stellvertreter)
Herr Klaus Maurer – 0664/81 01 999

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten in der Winterstellergasse durch die Firma STRABAG AG, Stublerfeld 22, 6123 Terfens, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 26.07.2024 bis 30.08.2024, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Die Grabungsarbeiten in der Winterstellergasse erstrecken sich von der Pölbühne bis in die Fuggergasse und unterteilen sich in vier Bauabschnitte:
Bauabschnitt 1 – Grabungsarbeiten vom Wohnhaus Micheli bis Wohnhaus Zanon
Bauabschnitt 2 – Grabungsarbeiten Kreuzungsbereich Winterstellergasse/Fuggergasse
Bauabschnitt 3 – Grabungsarbeiten vom Wohnhaus Micheli bis Pölbühne
Bauabschnitt 4 – Grabungsarbeiten vom Wohnhaus Micheli bis Wohnanlage Glockenturm

2. **Bauabschnitt 1:**

Für diesen Bauabschnitt ist die Winterstellergasse zwischen dem Wohnhaus Micheli und der Fuggergasse gesamthaft zu sperren und die Zufahrt entsprechend dem Baufortschritt nur bis zur Baustelle möglich. Im Kreuzungsbereich Winterstellergasse/Winterstellergasse in Höhe des Rabalderhauses sind die Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ gem. § 54 StVO 1960 sowie das Verkehrszeichen „Sackgasse“ gem. § 53 Ziff. 11 StVO 1960 aufzustellen.

Im Kreuzungsbereich Fuggergasse/Winterstellergasse sind die Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ gem. § 54 StVO 1960 und dem Zusatz „Durchfahrt Winterstellergasse gesperrt“ gem. § 54 StVO 1960 sowie das Verkehrszeichen „Sackgasse“ gem. § 53 Ziff. 11 StVO 1960 und eine entsprechende Umleitungsbeschilderung gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 aufzustellen.

Mit den Arbeiten im ersten Abschnitt wurde bereits am 03.06.2024 begonnen. Die Grabungsarbeiten, ohne Asphaltierungsarbeiten, erstrecken sich in diesem Bereich bis 02.08.2024.

3. **Bauabschnitt 2:**

Für die Fuggergasse bis in den Bereich der Fuggergasse vor dem Wohnhaus Hummel ist die Querung der Verbindungsstraße sowohl mit Kanal- und Wasserleitungen, aber auch mit IT-Leitungen erforderlich. Des Weiteren ist in diesem Bereich ein Kanalschacht neu herzustellen. Für die Durchführung dieser Arbeiten ist es erforderlich, die Fuggergasse in Höhe des Wohnhauses Zanon gesamthaft für den Verkehr zu sperren. Während dieser Sperrung ist jedenfalls die Befahrung der Winterstellergasse talwärts in Richtung Innenstadt zu ermöglichen.

Im Kreuzungsbereich Fuggergasse/Rennhamnergasse (Angelbrücke) sind die Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ gem. § 54 StVO 1960 und dem Zusatz „Fuggergasse gesperrt“ gem. § 54 StVO 1960, sowie das Verkehrszeichen „Sackgasse“ gem. § 53 Ziff. 11 StVO 1960 und eine linksweisende Umleitungsbeschilderung gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 aufzustellen.

Im Kreuzungsbereich Fuggergasse/Burggasse (ehemals Tischlerei Scheiber) sind die Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Fuggergasse gesperrt“ gem. § 54 StVO 1960 und eine rechtsweisende Umleitungsbeschilderung gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 sowie eine halbseitige Abplankung aufzustellen.

In der Fuggergasse zwischen der Winterstellergasse und der Lahnbachgasse ist der Parkstreifen durch die Aufstellung von Halte- und Parkverboten gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit den Zusätzen „Anfang“ und „Ende“ gem. § 54 StVO 1960 während der Durchführung dieses Bauabschnittes von parkenden Fahrzeugen freizuhalten.

Der Baustellenbereich ist gegenüber der übrigen Verkehrsfläche vollflächig abzuplanken, wobei die Abplankung die Befahrung der Fuggergasse von der Burggasse in Richtung Winterstellergasse jedenfalls zu ermöglichen hat.

Mit den Arbeiten in der Fuggergasse wird am 30.07.2024 begonnen. Sie dürften sich über eine Arbeitswoche erstrecken, wobei angestrebt wird, dass sie bis 02.08.2024 abgeschlossen sind.

4. **Bauabschnitt 3:**

Für die Durchführung der Grabungen vom Wohnhaus Micheli zum Kreuzungsbereich Ludwig-Penz-Straße/Winterstellergasse und von dort in Richtung Pölzbühne wird festgelegt, dass die Winterstellergasse in diesem Straßenabschnitt für die Benutzung gesamthaft gesperrt wird. Im Kreuzungsbereich Winterstellergasse/Ludwig-Penz-Straße ist eine linksweisende Umleitungsbeschilderung gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960, das Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 und eine vollflächige Abplankung aufzustellen. Für die Grabungen bis zur Trafostation in der Winterstellergasse wird für den Längsparkstreifen vor dem Haus Winterstellergasse 8 ein Halte- und Parkverbot gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 über die oberhalb und unterhalb der Garagenzufahrt liegenden Parkplätze jeweils mit den Zusätzen „Anfang“ und „Ende“ gem. § 54 StVO 1960 verordnet. Die Zufahrt in die Winterstellergasse wird baustellenbedingt bestmöglich zum Teil unter Mitbenutzung von Gehsteigen für die Anrainer ermöglicht.

Zur Reduzierung des Schwerverkehrs ist bereits in Höhe des Franziskanerklosters im Kreuzungsbereich Burggasse/Fuggergasse ein „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 für Fahrzeuge mit über 3,5 t Gesamtgewicht sowie eine rechtsweisende Umleitungsbeschilderung gem. § 53 Ziff. 16b StVO aufzustellen.

In der Fuggergasse zwischen der Winterstellergasse und der Lahnbachgasse ist der Parkstreifen durch die Aufstellung von Halte- und Parkverboten gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit den Zusätzen „Anfang“ und „Ende“ gem. § 54 StVO 1960 während der Durchführung dieses Bauabschnittes von parkenden Fahrzeugen freizuhalten.

Für die Grabungsarbeiten im unmittelbaren Kreuzungsbereich und in Richtung Zugang Stadtpark ist es erforderlich, die Ludwig-Penz-Straße gesamthaft zu sperren. Dazu ist im Kreuzungsbereich Burggasse/Fuggergasse (Franziskanerkloster) ein „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis Hans-Sachs-Gasse möglich“ gem. § 54 StVO 1960 sowie eine rechtsweisende Umleitungsbeschilderung gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 und eine halbseitige Abplankung aufzustellen.

Weiters ist im Kreuzungsbereich Fuggergasse/Ludwig-Penz-Straße (in Höhe Wohnhaus Grudl) ein „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis Hans-Sachs-Gasse möglich“ gem. § 54 StVO 1960 sowie eine rechtsweisende Umleitungsbeschilderung gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 und eine halbseitige Abplankung aufzustellen. Die bestehende Einbahnregelung ist durch das Abdunkeln der Verkehrszeichen befristet aufzuheben und das Verkehrszeichen „Achtung Gegenverkehr“ gem. § 50 Ziff. 14 StVO 1960 aufzustellen.

Im Kreuzungsbereich Burggasse/Ludwig-Penz-Straße (Kappe) ist ein „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis Hans-Sachs-Gasse möglich“ gem. § 54 StVO 1960 sowie eine rechtsweisende Umleitungsbeschilderung gem. § 53 Ziff. 16b StVO aufzustellen.

Im Kreuzungsbereich Burggasse/Fuggergasse (ehem. Tischlerei Scheiber) ist ein Verkehrszeichen „Achtung“ gem. § 50 Ziff. 16 StVO 1960 mit dem Zusatz „Ludwig-Penz-Straße gesperrt“ gem. § 54 StVO 1960 und eine rechtsweisende Umleitungsbeschilderung gem. § 53 Ziff. 16b StVO für den von der Burggasse talwärts fahrenden Verkehr aufzustellen.

Mit den weiterführenden Grabungsarbeiten im Bereich der Winterstellergasse wird am 25.07.2024 begonnen. Sie erstrecken sich bis längstens 09.08.2024, wobei die Grabungsarbeiten im Kreuzungsbereich mit der Gesamtsperre Ludwig-Penz-Straße frühestens am 05.08.2024 beginnen.

5. **Bauabschnitt 4:**

Für die Durchführung der Grabungsarbeiten vom Wohnhaus Micheli in Richtung Wohnanlage Glockenturm ist es erforderlich, diese mit einem Saugbagger im Bereich der Rotbuche durchzuführen. Die Durchfahrt im Bereich der Winterstellergasse ist nicht möglich und die Zufahrt in den Bereich Winterstellergasse/Haus Nr. 10 - 16 nur erschwert möglich.

Im Kreuzungsbereich Ludwig-Penz-Straße/Winterstellergasse sind die Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ gem. § 54 StVO 1960 sowie eine linksweisende Umleitungsbeschilderung gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 und das Verkehrszeichen „Sackgasse“ gem. § 53 Ziff. 11 StVO 1960 aufzustellen.

Im Kreuzungsbereich Winterstellergasse/Fuggergasse sind die Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet – Durchfahrt Winterstellergasse gesperrt“ gem. § 54 StVO 1960 und eine entsprechende Umleitungsbeschilderung gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 aufzustellen.

Der Parkstreifen vor dem Objekt Winterstellergasse 8 von der Garagenzufahrt bergwärts ist durch die Aufstellung von Halte- und Parkverboten gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit den Zusätzen „Anfang“ und „Ende“ gem. § 54 StVO freizuhalten. Dieser Parkplatzbereich sowie der Gehsteig werden für den Umwegverkehr in Richtung Haus Nr. 10 - 16 in Anspruch genommen.

Im Zuge dieser Arbeiten werden auch noch diverse Hausanschlussgrabungen in der Winterstellergasse (Bauabschnitt 1) durchgeführt. Die Zufahrt für die Einsatzfahrzeuge in die einzelnen Abschnitte ist jederzeit zu ermöglichen.

Mit den Arbeiten um den Bereich des Baumes sowie die Hausanschlüsse wird frühestens am 05.08.2024 begonnen. Sie erstrecken sich bis längstens 14.08.2024.

6. Asphaltierungsarbeiten:

Nach Abschluss aller Grabungsarbeiten und der Inbetriebnahme der Wasserleitungen erfolgen die Asphaltierungsarbeiten in allen vier betroffenen Bauabschnitten. Mit den Arbeiten solle am 19.08.2024 begonnen werden und bis spätestens zum 30.08.2024 abgeschlossen sein. Für die Durchführung der Asphaltierungsarbeiten werden die einzelnen verkehrsregelnden Maßnahmen der jeweiligen Bauabschnitte wieder kurzfristig umgesetzt.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Der Bürgermeisterin-Stellvertreter:


(Mag. Martin Wex)

Ergeht an:

Fa. STRABAG AG, Stublerfeld 22, 6123 Terfens
Polizeiinspektion Schwaz
Stadtpolizei Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz